

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeines

Für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten nur die nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Unsere Angebote sind freibleibend. Erteilte Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung bindend. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar.

## 2. Lieferfristen

Prompte und termingerechte Lieferungen setzen den gewünschten Liefermengen entsprechende Lieferfristen voraus. Bestellungen mit kurzen Lieferfristen werden nach unseren betrieblichen Möglichkeiten ausgeführt. Bestätigte Lieferfristen gelten für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Die Lieferung kann kurzfristig vor oder nach dem Liefertermin erfolgen, soweit es sich nicht um ein Fixgeschäft handelt. Unter einem Fixgeschäft ist Lieferung ausschließlich bis zu einem genau bestimmten Liefertermin bzw. an einem genau bestimmten Liefertermin zu verstehen. Soweit kein Fixgeschäft vorliegt, können Lieferverzögerungen eintreten, wenn unvorhergesehene und unverschuldete Ereignisse in unserem Werk oder bei einem Vorlieferanten auftreten, bzw. der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Abrufe von einzelnen Teillieferungen eines Gesamtauftrags sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung der Vertragspflicht möglich ist. Wird nicht oder nicht rechtzeitig aberufen, so sind wir nach erfolgter Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist eine Abnahmefrist festgelegt, so sind wir über ihren Ablauf hinaus nicht mehr zu Lieferung verpflichtet. Im Falle höherer Gewalt sowie Betriebsstilllegungen, die nicht durch uns verursacht worden sind, sind wir zur Annullierung des Kaufvertrags berechtigt.

## 3. Fracht und Lieferung

Unsere Lieferungen gelten ab Werk Bad Säckingen, Frachtrtragung übernimmt der Besteller. Falls der Besteller keine besonderen Lieferhinweise erteilt, steht es uns frei, den uns am günstigsten erscheinenden Lieferweg über Spediteur, Deutsche Bahn AG usw. oder per eigenen LKW zu wählen. Haben wir Frachtrtragung übernommen, steht es uns frei, wahlweise frachtfrei zu liefern oder die Frachtkosten zu vergüten.

## 4. Preise

Alle Preise verstehen sich in EURO ausschließlich Mehrwertsteuer und gelten ab Werk Bad Säckingen. Sie sind Festpreise.

Für Waren, die vier Monate nach Vertragsschluss ausgeliefert werden sollen, können die Geschäftspreise angemessen erhöht werden, wenn durch Umstände außerhalb des Einfluss- und Risikobereichs des Verwenders ein so krasses Missverhältnis zwischen Leistung u. Gegenleistung entsteht, dass ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

## 5. Zahlungsbedingungen

Zahlung innerhalb von 10 Tagen rein Netto nach Rechnungsdatum. Der Kaufpreis ist entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu zahlen. Wird der Kaufpreis gestundet oder werden Teilzahlungen bewilligt, so hat der Käufer den noch offenen Restbetrag entsprechend dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt zahlungshalber unter dem Vorbehalt gleichzeitiger und vollständiger Einlösung. Dasselbe gilt für jede sonstige Leistung des Käufers oder eines Dritten, welche vom Lieferwerk anstelle einer Barzahlung angenommen wird. Diskontospesen und alle sonstige Unkosten, die dem Lieferwerk aus der Annahme einer zahlungshalber erfolgten Leistung entstehen, sind vom Käufer sofort und bar zu erstatten. Alle Zahlungen sind unmittelbar an das Lieferwerk zu leisten.

Im kaufmännischen Rechtsverkehr, d.h. soweit beide Vertragspartner im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit auftreten, welche einen im kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbetriebe erfordert bzw. beide Vertragspartner in das Handelsregister eingetragen sind, kann eine dem Käufer obliegende Zahlungsverpflichtung nicht von der vorherigen Erfüllung einer Gegenforderung durch das Lieferwerk abhängig gemacht werden.

Im nichtkaufmännischen Rechtsverkehr kann der Käufer die ihm obliegende Zahlungsverpflichtung nur von der vorherigen Erfüllung einer Gegenforderung durch das Lieferwerk abhängig machen, soweit diese aus demselben Vertragsverhältnis stammt. Der Käufer verzichtet auf das Recht, wie seine Zahlungen zu verwenden sind. Das Lieferwerk ist berechtigt, selbständig hierüber zu entscheiden, und zwar so, dass alle Zahlungen auf die ältesten fälligen Schulden verrechnet werden.

## 6. Gefahrenübergang

Jede Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk verlassen hat oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird. Das gilt auch, wenn der Transport mit unseren eigenen Beförderungsmitteln bzw. von unseren eigenen Mitarbeiter durchgeführt wird.

## 7. Gewährleistung

a. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens zwei Wochen nach Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen. Im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr sind Beanstandungen für nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens jedoch sechs Monate nach Empfang der Ware, schriftlich geltend zu machen.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind Beanstandungen für nicht offensichtliche Mängel spätestens drei Monate nach Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen. Stellt der Besteller auf Verlangen keine Proben der beanstandenden Ware zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

b. Wenn sich die Beanstandungen als begründet erweisen, wird kostenlos und frachtfrei ab ursprünglicher Empfangsstation Ersatz geleistet. Ersatz erfolgt Stück gegen Stück. Schlägt eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung fehl, so kann der Vertragspartner eine Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl eine Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Auf andere Weise kann eine Herabsetzung der Vergütung oder eine Rückgängigmachung des Vertrags nicht verlangt werden. Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferungen hergeleitet werden.

c. Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Beseitigung von Mängeln kann gegenüber dem Besteller aber nicht von der vorherigen Zahlung des vollständigen Kaufpreises oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Kaufpreises abhängig gemacht werden.

d. Bei der Verwendung unserer Erzeugnisse allein, bzw. als Teil eines Gerätes oder bei Verbindung mit anderen Produkten kann die Tauglichkeit für den vorgesehenen Zweck nur nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet werden. Sollte eine solche Gewährleistung zum Vertragsschluss nicht möglich sein, so trägt für die Funktionsfähigkeit des Erzeugnisses das Risiko allein der Auftraggeber.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware, sowie an den etwa aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr behalten wir uns dagegen das Eigentum an der von uns gelieferten Ware, sowie an den etwa aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor. Dazu gehören auch sämtliche Wechselverpflichtungen des Bestellers (Akzente, Wechsel oder Tratten - für die letzteren auch dann, wenn die Tratten durch Scheck gedeckt werden, jedoch für den Lieferer als Aussteller bis zur Einlösung in der Verpflichtung bleiben.) Verarbeitet der Besteller Vorbehaltswaren mit anderen Waren, so steht und das Eigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Be- oder Verarbeitung zu. Die durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Gegenstände mit anderen Materialien möglicherweise entstehenden Miteigentumsanteile gelten jetzt schon als auf uns übertragen. Der Besteller wird die Gegenstände als Verwahrer für uns mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren verkauft, so tritt der Besteller die Kaufkraftforderung für die Vorbehaltswaren in voller Höhe, im Falle vorheriger Be- oder Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Waren in Höhe des Wertes der vereinbarten Vorbehaltsware, jetzt schon an uns ab. Erfolgt ein solcher Verkauf zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller die Kaufkraftforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die Gegenstand des Verkaufs ist, gleichfalls schon an uns ab. Die vorbezeichnete Abtretung nehmen wir jetzt schon an. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt. Der Besteller ist in diesem Falle zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Sicherheitsübereignungen, Verpflichtungen u.a. unsere Rechte gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller, soweit er die Zugriffe der Dritten zu verantworten hat.

## 9. Verzug und Verzugsfolgen

Der Käufer kommt in Verzug, wenn er 30 Tage nach Fälligkeit einer Geldforderung und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung diese nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt. Dies hat zur Folge, dass der ganze Kaufpreis, soweit er gestundet ist, oder Teilzahlung bewilligt wurde, sofort fällig wird, sofern der Käufer die nicht rechtzeitige Bezahlung bzw. die nicht vollständige Erfüllung zu vertreten hat. Für jeden Verzugstag berechnen wir die gesetzlichen Zinsen. Diese Folge tritt auch dann ein, wenn Wechsel, dem Käufer in zurechenbarer Weise, vereinbarungswidrig nicht fristgemäß ausgehändigt werden oder in den Verhältnissen des Käufers Veränderungen eintreten, welche unseren Anspruch auf rechtzeitige Leistung des Käufers als erheblich gefährdet erscheinen lassen. Hierzu gehören Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Vollstreckung, Einleitung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs-, Entschuldungs- oder ähnlicher Verfahren oder auch Vermögensdispositionen, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers verschlechtern, erheblich beeinträchtigen oder unübersichtlich erscheinen lassen, ohne dass die Voraussetzung zum Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung vorzuliegen braucht. Die Feststellung derartiger Veränderungen durch Einholung einer glaubwürdigen Auskunft ist für uns genügend. Bei derartigen Anzeichen vermindert Kreditwürdigkeit, worüber wir alleine zu entscheiden haben, werden sämtliche offene Rechnungen sofort fällig und sind bar zu bezahlen. Bereits hereinkommende Wechsel können zurückgegeben und sofortige Bezahlung verlangt werden.

Kommt der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen und nach unserem Ermessen auf Rechnung und Gefahr des Käufers sicherzustellen oder bestmöglichst zu verwenden. Bei bzw. während der Sicherstellung haftet der Käufer aber wegen einer Beschädigung oder Zerstörung der Kaufsache nicht für ein Verschulden unsererseits. Zu dieser Sicherstellung bzw. Verwendung sind wir aber nur berechtigt, wenn der Schuldner zuvor nochmals zur Zahlung unserer Forderungen innerhalb einer ihm angemessen gesetzten Frist aufgefordert wurde, jedoch keine Zahlung geleistet hat. Durch die Verwertung des Kaufgegenstandes verzichten wir jedoch auf die uns gem. Vertrag zustehenden Forderungen einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche u.a. für die Gebrauchsüberlassung und der damit eingetretenen Wertminderung.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist für beide Vertragsteile Erfüllungsort aller aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten 79713 Bad Säckingen. Für alle Ansprüche, welche aus dem abgeschlossenen Vertrag hergeleitet werden, ist je nach Streitwert entweder das Amtsgericht 79713 Bad Säckingen oder das Landgericht 79761 Waldshut-Tiengen ausschließlich zuständig. Auch für Ansprüche aus Wechseln, gleichgültig wo sie zahlbar sind, und für Verfahren wegen Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Im übrigen sehen wir uns an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden.